

Aktuelle Steuerinformationen für Ärzte und Zahnärzte

Februar 2024

**Sehr geehrte Mandantin,
sehr geehrter Mandant,**

dank der **Sofort- und der Poolabschreibung** können Sie zeitnah Steuern sparen und Ihre Liquidität erhöhen. Wir geben Ihnen einen Überblick. Darüber hinaus befassen wir uns vor dem Hintergrund des **Deutschlandtickets** mit der Abgrenzung zwischen **Personen-nah- und -fernverkehr**. Der **Steuertipp** zeigt, wie sich der Steuereinbehalt auf Kapitalerträge mit einer „**NV-Bescheinigung**“ vermeiden lässt.

SOFORT- UND POOLABSCHREIBUNG

So lässt sich bewegliches Anlagevermögen schnell abschreiben

Freiberufler möchten ihr Anlagevermögen möglichst schnell abschreiben, um so zeitnah Steuern zu sparen und ihre Liquidität zu erhöhen. Sie dürfen abnutzbare bewegliche Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens (z.B. **Praxisinventar**) sofort im Anschaffungs- oder Herstellungsjahr in voller Höhe abschreiben. Voraussetzung ist, dass die Anschaffungs- oder Herstellungskosten des Wirtschaftsguts ohne Umsatzsteuer maximal 800 € (geplant ab 2024: 1.000 €) betragen (Sofortabschreibung für geringwertige Wirtschaftsgüter). Alternativ können Sie Ihre Wirtschaftsgüter

- über die individuelle betriebsgewöhnliche Nutzungsdauer abschreiben oder
- alle in einem Jahr angeschafften/hergestellten Anlagegüter mit Kosten von jeweils über 250 € bis 1.000 € (geplant ab 2024: bis 5.000 €) ohne Umsatzsteuer in einem jahresbezogenen Sammelposten zusammenfassen.

Dieser Sammelposten darf dann über fünf Jahre (geplant ab 2024: drei Jahre) „im Paket“ abgeschrieben werden. Diese Poolabschreibung erfolgt unabhängig davon, ob einzelne Wirtschaftsgüter innerhalb der

Fünfjahresfrist schon wieder entnommen oder veräußert werden. Ebenfalls ohne Bedeutung ist, in welchem Monat die Wirtschaftsgüter angeschafft wurden; der Sammelposten wird stets über fünf Jahre zu je einem Fünftel gewinnmindernd aufgelöst.

Wer sich dafür entscheidet, alle in einem Wirtschaftsjahr angeschafften Wirtschaftsgüter über einen Sammelposten abzuschreiben, darf die Sofortabschreibung für geringwertige Wirtschaftsgüter in diesem Jahr nur für Wirtschaftsgüter bis 250 € vornehmen, die 1.000-€-Grenze spielt dann keine Rolle.

Die Sofortabschreibung für geringwertige Wirtschaftsgüter und die Poolabschreibung sind sowohl für bilanzierende Unternehmer als auch für Einnahmenüberschussrechner anwendbar. Der Sofortabzug geringwertiger Wirtschaftsgüter lässt sich sogar von Arbeitnehmern bei ihrem Werbungskostenabzug nutzen, eine Poolabschreibung ist bei ihnen allerdings nicht möglich.

In dieser Ausgabe

- ☑ **Sofort- und Poolabschreibung:** So lässt sich bewegliches Anlagevermögen schnell abschreiben.....1
- ☑ **Säumniszuschläge:** Zinssatz von 12 % pro Jahr ist weiterhin rechters2
- ☑ **Luxusimmobilien:** Verlustbringende Vermietung bringt häufig keine Steuerersparnis2
- ☑ **Arbeitgeberzuschüsse:** Auch das Deutschlandticket dürfen Sie steuerfrei überlassen2
- ☑ **Bescheidänderung:** Risikomanagement beim Finanzamt3
- ☑ **Praxisabgabe:** Gut ein Zehntel der Heilberufler findet keinen Nachfolger.....3
- ☑ **Digitalisierung:** Buchungsplattformen werden beliebter4
- ☑ **Steuertipp:** Steuereinbehalt lässt sich mit NV-Bescheinigung vermeiden4

SÄUMNISZUSCHLÄGE

Zinssatz von 12 % pro Jahr ist weiterhin rechters

Steuerzahler müssen Säumniszuschläge zahlen, wenn sie ihre fälligen **Steuern nicht rechtzeitig zahlen**. Für jeden angefangenen Monat der Säumnis berechnet das Finanzamt einen Säumniszuschlag von 1 % des rückständigen Steuerbetrags, so dass über ein Jahr gesehen ein Zuschlag von 12 % des Rückstands auflaufen kann.

Der Gesetzgeber hatte den Zinssatz für Nachzahlungs- und Erstattungsinsen auf Druck des Bundesverfassungsgerichts ab 2019 von 6 % auf 1,8 % pro Jahr abgesenkt. Fraglich war danach, ob auch der Zinssatz von Säumniszuschlägen gesenkt werden muss. Daraufhin entschied der Bundesfinanzhof (BFH) 2022 aber, dass **keine verfassungsmäßigen Zweifel** an der Höhe der Säumniszuschläge bestehen. Die Urteilsfälle betrafen Säumniszuschläge, die für Zeiträume bis zum 31.12.2018 entstanden waren. Der V. Senat des BFH hält nun in einem Verfahren über die Aussetzung der Vollziehung an dieser Rechtsprechung auch für Säumniszuschläge fest, die für Zeiträume nach dem 31.12.2018 entstehen.

LUXUSIMMOBILIEN

Verlustbringende Vermietung bringt häufig keine Steuerersparnis

Wer eine Immobilie mit **mehr als 250 qm Wohnfläche** vermietet, darf daraus resultierende Vermietungsverluste nicht ohne weiteres mit seinen anderen Einkünften verrechnen. Das geht aus einer aktuellen Entscheidung des Bundesfinanzhofs (BFH) hervor.

Geklagt hatte ein Ehepaar, das **drei Villengebäude** mit einer Wohnfläche von jeweils mehr als 250 qm erworben hatte. Die Immobilien vermietete es unbefristet seinen volljährigen Kindern, wodurch jährliche Verluste zwischen 172.000 € und 216.000 € entstanden. Die Verluste verrechnete das Ehepaar mit seinen übrigen Einkünften, so dass sich eine erhebliche Einkommensteuerersparnis ergab.

Der BFH hat die Verrechnung der Verluste mit den übrigen Einkünften, die zu einer Steuerersparnis geführt hätte, jedoch nicht zugelassen. Bei solch großen Objekten muss der Vermieter laut BFH nachweisen, dass die Vermietung mit der Absicht erfolgt ist, einen finanziellen Überschuss zu erzielen. Kann dieser Nachweis nicht erbracht werden, weil über einen längeren Zeitraum Verluste erwirtschaftet werden, gilt die Vermietungstätigkeit als steuerlich unbeachtliche **Liebhabeerei**. Die aus dieser Tätigkeit stammenden Verluste sind dann nicht mit anderen positiven Einkünften verrechenbar.

Mit diesem Urteil bestätigt der BFH seine Rechtsprechung. Danach kann bei der Vermietung aufwendig gestalteter oder ausgestatteter Objekte (z.B. mit einer Größe von mehr als 250 qm Wohnfläche oder einem Schwimmbad) nicht automatisch von einer steuerbaren Tätigkeit ausgegangen werden. Bei solchen Objekten spiegelt die Marktmiete den besonderen Wohnwert nicht angemessen wider, und sie lassen sich aufgrund der mit ihnen verbundenen Kosten oftmals auch nicht kostendeckend vermieten. Bei diesen Objekten ist daher regelmäßig nachzuweisen, dass über einen **30-jährigen Prognosezeitraum** ein positives Ergebnis erwirtschaftet werden kann.

Hinweis: Die Hürden für den Verlustabzug liegen bei Luxusimmobilien damit also hoch. Nicht betroffen sind hiervon Vermieter, die Immobilien außerhalb des Luxussegments dauerhaft zu Wohnzwecken vermieten. In diesen Fallgestaltungen wird unwiderlegbar vermutet, dass eine Einkünfteerzielungsabsicht besteht (ausgenommen sind hiervon jedoch verbilligte Vermietungen und teilweise selbstgenutzte Ferienwohnungen).

Nutzen Sie unser Beratungsangebot zur steuerlichen Berücksichtigung von Verlusten!

ARBEITGEBERZUSCHÜSSE

Auch das Deutschlandticket dürfen Sie steuerfrei überlassen

Damit Arbeitnehmer ihren Arbeitsweg nicht mit dem privaten Pkw, sondern mit **öffentlichen Verkehrsmitteln** zurücklegen, hat der Gesetzgeber eine Steuerbefreiung geschaffen, die für Arbeitgeberzuschüsse zum Erwerb entsprechender Fahrkarten gilt. Steuerfrei ist auch das kostenlose oder verbilligte Überlassen solcher Tickets durch den Arbeitgeber an den Arbeitnehmer. Wichtig ist, dass diese Leistung zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn gewährt wird.

Die Steuerbefreiung gilt bei Arbeitgeberleistungen für Fahrten des Arbeitnehmers zwischen Wohnung und erster Tätigkeitsstätte auch im öffentlichen Personennahverkehr sowie berufliche und **private Fahrten** des Arbeitnehmers im öffentlichen Personennahverkehr.

Hinweis: Tickets für den Personennahverkehr kann der Arbeitgeber folglich unabhängig von der Art der Nutzung steuerfrei übernehmen. Der Arbeitnehmer darf damit auch ausschließlich privat reisen, ohne die Steuerbefreiung zu gefährden.

Als **Personennahverkehr** haben die Finanzämter bisher nur Zugverbindungen im Stadt-, Vorort- und Regionalverkehr (etwa Züge wie RB und RE) anerkannt. Die Steuerbefreiung bei Nutzung anderer Zugverbindungen entfiel, sofern der Arbeitnehmer nicht zwi-

schen Wohnung und erster Tätigkeitsstätte unterwegs war.

Das Bundesfinanzministerium hat nun aber geregelt, dass auch das Deutschlandticket steuerfrei ausgegeben werden kann. Es ist trotz seiner Geltung für bestimmte **IC- und ICE-Verbindungen** noch als Fahrberechtigung für den öffentlichen Personennahverkehr einzustufen. Der Arbeitnehmer darf das Ticket also auch unbegrenzt privat einsetzen, ohne dass die Steuerbefreiung für den Arbeitgeberzuschuss entfällt.

BESCHIEDÄNDERUNG

Risikomanagement beim Finanzamt

Kennen Sie das Risikomanagementsystem des Finanzamts? Diese Software soll dem Finanzamt schnell anzeigen, ob eine Steuererklärung **auffällige Sachverhalte** enthält. Umgekehrt können damit auch die unauffälligen Routinefälle sofort erkannt und schnell abgeschlossen werden. Das System erkennt allerdings nicht jeden auffälligen Sachverhalt. Kann sich das Finanzamt bei einer späteren Bescheidänderung darauf berufen, dass ein entsprechender Hinweis fehlte? Das Finanzgericht Niedersachsen (FG) hat sich mit dieser Frage auseinandergesetzt.

Die Kläger sind Ehegatten und wurden 2016 zusammen veranlagt. Die Klägerin betrieb eine Praxis. Die Räume hierfür vermietete der Kläger ihr umsatzsteuerpflichtig. Nach einer Umsatzsteuer-Sonderprüfung erstattete das Finanzamt dem Kläger im Jahr 2016 die aus der **Herstellung der Praxisräume** resultierenden Vorsteuerbeträge in Höhe von 23.023 €. Nach einem Einspruch des Klägers erhielt dieser eine weitere Vorsteuererstattung in Höhe von 163 €. In der Einkommensteuererklärung erfasste die vom Kläger beauftragte Steuerberaterkanzlei versehentlich nur die erstatteten 163 €. Diese Unrichtigkeit übernahm das Finanzamt bei der Veranlagung. Als dem Finanzamt das Fehlen der 23.023 € in einer späteren Außenprüfung auffiel, änderte es den Bescheid entsprechend.

Die hiergegen gerichtete Klage der Eheleute vor dem FG war erfolgreich. Das Finanzamt durfte den bestandskräftigen Bescheid nicht ändern. Da ihm die Höhe der gesamten Erstattung bekannt gewesen sei, sei keine Änderung des Bescheids wegen **neuer Tatsachen** möglich. Das Finanzamt sei bei Veranlagung verpflichtet gewesen, die ihm bekannten Tatsachen auszuwerten, und zwar auch dann, wenn es keinen Prüfhinweis des Risikomanagementsystems gegeben habe. Auch eine Änderung aufgrund eines Schreibfehlers scheide aus, da das Finanzamt eine Unrichtigkeit aus der Sphäre des Steuerzahlers nicht als „eigene Unrichtigkeit“ übernehmen könne, wenn der relevante Besteuerungssachverhalt nicht als prüfungsbedürftig beurteilt worden sei.

Hinweis: Nicht immer muss alles richtig sein, was das Finanzamt im späteren Verlauf in einem Bescheid ändert. Wir prüfen solche Änderungen für Sie.

PRAXISABGABE

Gut ein Zehntel der Heilberufler findet keinen Nachfolger

Rund 11 % der Heilberufler finden keinen Nachfolger. Zudem wird der angestrebte Erlös aus dem Praxisverkauf nicht immer erreicht. Das ergab eine Umfrage der Deutschen Apotheker- und Ärztekammer zum Thema „Abgabe - zwischen **Wunsch und Wirklichkeit**“. Die Umfrage zeigt einerseits die Erwartungen der Nachfolger auf und legt andererseits deren tatsächliche Erfahrungen dar. Sie basiert auf Befragungen von insgesamt 400 Heilberuflern aus den Bereichen Humanmedizin, Zahnmedizin und Pharmazie, die entweder noch vor der Abgabe stehen oder bereits abgegeben haben.

Die Umfrage zeigt, dass der **Abgabeprozess** meist **schneller** abläuft als erwartet. Während Schätzungen im Vorfeld bei zwei Jahren und vier Monaten liegen, brauchten die Befragten im Schnitt acht Monate weniger. Etwa 55 % steigen sofort aus, die anderen entscheiden sich für einen sanften Übergang in den Ruhestand und bleiben durchschnittlich noch 20 Monate gemeinsam mit ihren Nachfolgern im Dienst.

Beim Verkaufspreis erzielen viele Heilberufler nicht ihren Wunschpreis. 44 % derjenigen, die bereits verkauft haben, mussten bei den eigenen Preisvorstellungen Abstriche machen. Der Umfrage zufolge investierte außerdem jeder zweite Befragte vor dem Verkauf in die Praxis - vor allem in den Bereichen Digitalisierung, Modernisierung der Räumlichkeiten oder Maßnahmen zur Energieeffizienz. 60 % der Befragten gaben an, dass sich diese **Investitionen** gelohnt hätten.

Als besondere Herausforderung vor der Abgabe nannten 69 % der Befragten, einen geeigneten **Interessenten** zu finden. Bei 37 % gestalteten sich die Suche und die Abgabe schwierig. 11 % der Heilberufler fanden demnach gar keinen Nachfolger. Gut die Hälfte hat an eine zuvor unbekannte Person, 24 % haben an einen Kollegen und 9 % an ein Familienmitglied abgegeben.

DIGITALISIERUNG

Buchungsplattformen werden beliebter

Viele Patienten stellen sich bei der **Vereinbarung eines Arzttermins** die Frage, ob sie in der Arztpraxis anrufen oder den Termin online buchen sollen. Der Digitalverband Bitkom hat in einer repräsentativen Umfrage die bevorzugten Varianten von 1.138 Personen

in Deutschland ab 16 Jahren in den Kalenderwochen 29 bis 33 des Jahres 2023 abgefragt.

Einige Arztpraxen bieten Terminbuchungen über Onlineformulare auf ihrer Homepage oder auch per E-Mail an. Der Umfrage zufolge haben 27 % der Patienten schon einmal einen Termin über eine kommerzielle Plattform (z.B. Doctolib, Jameda, Clickdoc oder Termimed) vereinbart, 22 % haben direkt über die Homepage einer Arztpraxis gebucht. Insgesamt haben ca. 36 % der Patienten schon einmal eine **Onlineterminvereinbarung** genutzt. Ein weiteres Drittel (32 %) hat zwar noch nie einen Arzttermin per Internet gebucht, kann sich das aber zukünftig vorstellen. 30 % der Befragten schließen für sich kategorisch aus, Arzttermine digital zu vereinbaren. 70 % derjenigen, die Onlineterminvereinbarungen nutzen, sind der Ansicht, dass alle Praxen eine Onlineterminvereinbarung anbieten sollten. Rund 24 % der Befragten suchen Praxen gezielt danach aus, ob sie diesen Service anbieten.

STEUERTIPP

Steuereinbehalt lässt sich mit NV-Bescheinigung vermeiden

Sparer können sich freuen, denn die Zeiten von Null- und Negativzinsen sind endlich vorbei. Tagesgeld-, Festgeld- und Sparbriefanlagen werfen wieder Renditen ab. Wenn Kapitalanleger mit ihrem zu versteuernden Einkommen unter dem **Grundfreibetrag** liegen, sollten sie prüfen, ob sie sich beim Finanzamt eine „Nichtveranlagungsbescheinigung“ (NV-Bescheinigung) ausstellen lassen können.

Hinweis: Im Jahr 2024 beträgt der Grundfreibetrag 11.604 € bzw. 23.208 €, im Jahr 2023 lag er bei 10.908 € bzw. 21.816 € (jeweils für Ledige bzw. Verheiratete).

Diese für bis zu drei Jahre geltende Bescheinigung befreit vom Steuerabzug auf Kapitalerträge und führt dazu, dass Banken keine Freistellungsaufträge mehr erteilt werden müssen. Für Kapitalanleger bringt dieser Schritt sofort 25 % bis 28 % höhere Geldeingänge.

Die NV-Bescheinigung ist für alle interessant, die **hohe Kapitalerträge** erwirtschaften und deren Gesamteinkommen gleichzeitig niedrig ausfällt. Sie kann daher vor allem für Geringverdiener, Minijobber, Studierende und Rentner relevant sein. Auch für minderjährige Kinder kann sie sich als nützlich erweisen, denn auch Geldanlagen der Kinder fallen ohne NV-Bescheinigung unter den Kapitalertragsteuereinbehalt.

Insbesondere wer häufig Geschäfte mit wechselnden Banken macht, um stets den besten Zinssatz zu ergattern, kann von der NV-Bescheinigung profitieren, denn dann muss der Freistellungsauftrag nicht mehr jedes Mal neu zwischen den Banken aufgeteilt werden. Der Steuereinbehalt unterbleibt dank NV-Bescheinigung auch für Kapitalerträge oberhalb des **Sparerfreibetrags** (1.000 € bei Ledigen oder 2.000 € bei Verheirateten). Die Kapitalerträge kommen also vollumfänglich „brutto für netto“ beim Anleger an.

Hinweis: Die NV-Bescheinigung wird beim Wohnsitzfinanzamt mit einem Vordruck beantragt, in dem alle Einkünfte vollständig anzugeben sind. Sie entbindet von der Abgabe einer Einkommensteuererklärung für die betreffenden Jahre. Jede Bank, Fondsgesellschaft oder Bausparkasse, bei der Gewinne erzielt werden, benötigt die NV-Bescheinigung im Original. Kopien, Scans oder digital versendete Fotos werden nicht anerkannt. Deshalb sollte bei der Antragstellung unbedingt angegeben werden, wie viele Bescheinigungen benötigt werden. Da die Bescheinigungen gebührenfrei erhältlich sind, ist es klüger, ein paar mehr anzufordern. Für die Ausstellung sollte eine Bearbeitungszeit von mindestens zwei Wochen eingeplant werden.

Mit freundlichen Grüßen

Ihr Team der **AWI TREUHAND**

IMPRESSUM

Herausgeber:

AWI TREUHAND Steuerberatungsgesellschaft GmbH & Co. KG, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Augsburg unter HRA 16827
vertreten durch AWI TREUHAND Unternehmensberatung GmbH Steuerberatungsgesellschaft, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Augsburg, HRB 24812,
Geschäftsführer Margot Liedl, Ulrich Raab, Marco Stanke und Markus Stötter
USt.-ID-Nr.: DE268560688
Ernst-Reuter-Platz 4, 86150 Augsburg | Telefon: +49 (0)821 90643-0 | Telefax: +49 (0)821 90643-20 | awi@awi-treuhand.de | www.awi-treuhand.de
Die gesetzliche Berufsbezeichnung lautet Steuerberatungsgesellschaft und wurde in der Bundesrepublik Deutschland verliehen. Die Zulassung erfolgte durch die Steuerberaterkammer München, Naderlinger Str. 9, 80638 München, welche auch zuständige Aufsichtsbehörde ist. Die maßgeblichen berufsrechtlichen Regelungen sind das Steuerberatungsgesetz, die Berufsordnung der Bundessteuerberaterkammer und die Steuerberatervergütungsverordnung.

Alle Informationen nach bestem Wissen, jedoch ohne Gewähr. Diese Information ersetzt nicht die individuelle Beratung! Eine gesonderte Einzelfallprüfung nehmen wir gerne nach separater Beauftragung für Sie vor. Kommen Sie hierfür auf uns zu.